



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

Linus Riedler
geb. 23.06.2015
Gössenbergstraße 228
8966 Aich

Mag., MBA Reinhold Binder

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater

Wiesackstraße 624, 8962 Gröbming

wird zum Sachverständigen bestellt und in der Eigenschaft angewiesen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindesvaters DI Thomas Pilz, geb. 28.1.1978 Ennsweg 126, 8971 Schladming, aus selbständiger Tätigkeit (Gewerbebetrieb) festzustellen und hierüber binnen drei Monaten ein schriftliches Gutachten zu erstatten.

Aus diesem Gutachten soll insbesondere ersichtlich sein, welches monatliche Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtige im Durchschnitt ab 1.1.2022 bis laufend erzielt hat, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vaters ab 1.7.2025 beurteilen zu können. Es sind somit der monatliche tatsächliche und mögliche Reingewinn sowie die Privatentnahmen zu ermitteln.

DI Thomas Pilz wird daher angewiesen, den vorgenannten Sachverständigen die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses zur Verfügung zu stellen und diesen auch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sollte DI Thomas Pilz dieser Aufforderung nicht nachkommen, so hat der Sachverständige das Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Folglich wird gemäß § 34 AußStrG auf Basis der bisherigen Entscheidungsgrundlagen der Unterhaltsbetrag nach freier Beweiswürdigung festgesetzt.

Der Sachverständige wird insbesondere ermächtigt, soweit dies zur Erstattung des ihm aufgetragenen Gutachtens erforderlich ist, in den Akten von Verwaltungsbehörden Einsicht zu nehmen, wobei ihm Akteneinsichtsrecht in dem Umfang eingeräumt werden soll, als es dem gefertigten Gericht selbst zukommen würde.

Die Kosten eines wegen erst nach Gutachtenserstellung gebrachter Informationen erforderlichen Ergänzungsgutachten tragen die säumigen Parteien zur ungeteilten Hand (§ 359 Abs 2 ZPO).

Das Gutachten ist dem Gericht in elektronischer Form (.pdf) zu übermitteln.

Der Sachverständige hat gemäß § 38 GebAG 1975 seine Gebühren binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile im Sinne des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 in der geltenden Fassung dem Gutachten anzuschließen.

Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gericht im Falle des Übersteigens des Gebührenanspruches von über EUR 2.000,-- zu verständigen (§ 25 Abs 1a GebAG).

Der elektronische Akt wird dem Sachverständigen zur Kenntnisnahme der Aktenlage übermittelt.

Bezirksgericht Schladming, Abteilung 1
Schladming, 27. August 2025
Doris Neumayer, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG